

Tit. II.3.5 RdSchr. 07q

Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Tit. II.3 – Beitragsrechtliche Behandlung der Arbeitgeberumlagen zu einer umlagefinanzierten Pensionskasse -> Tit. II.3.5 – Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags, wenn die Arbeitgeberumlage weniger als 2,5 v. H. beträgt

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07q

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. II.3.5 RdSchr. 07q – Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags, wenn die Arbeitgeberumlage weniger als 2,5 v. H. beträgt

Ein geldwerter Vorteil in Form des Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV kann dem Arbeitnehmer nur zugerechnet werden, wenn ihm dieser Vorteil auch tatsächlich zugute kommt. Deshalb ist in den Fällen, in denen der Umlagesatz weniger als 2,5 v. H. beträgt, dem Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV nur ein Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts hinzuzurechnen, der der Höhe nach dem vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagesatz entspricht. Der hiernach ermittelte Hinzurechnungsbetrag vermindert sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV 2. Halbsatz monatlich um 13,30 EUR.

Beispiel:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt = 2 000,00 EUR,

vom Arbeitgeber zu tragende Umlage (1 v. H.) 20,00 EUR,

- a) Ermittlung eines individuell steuer- und beitragspflichtigen Anteils:

entfällt

- b) Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils der Umlage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 in Verb. mit Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a SvEV :

Steuerfreier Anteil nach § 3 Nr. 56 EStG	20,00 EUR
+ pauschal besteuertes Anteil	<u>0,00 EUR</u>
=	20,00 EUR
./. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>100,00 EUR</u>
= beitragspflichtige Einnahme nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	0,00 EUR

- c) Ermittlung des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV :

(20,00 EUR : 1,0 x 100 =) 2 000,00 EUR x 1,0 v. H. =	20,00 EUR
./.	<u>13,30 EUR</u>

		6,70 EUR	
d) Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt insgesamt:			
laufendes Arbeitsentgelt			2 000,00 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme aus a) bis c):			
individuell steuer- und beitragspflichtiger Anteil:	0,00 EUR		
+ Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV übersteigender Anteil:	0,00 EUR		
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	<u>6,70 EUR</u>		
insgesamt	6,70 EUR	<u>6,70 EUR</u>	
=			2 006,70 EUR